

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1003/270-85

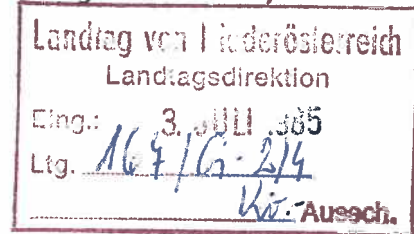
Bearbeiter 63 57 11
Dr. Schilk Durchwahl 2520
Weißkircher Durchwahl 2578

2. Juli 1985

Betrifft

Gesetz, mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 geändert wird, Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum obbezeichneten Gesetzentwurf wird berichtet:

Entsprechend dem seinerzeit vom Landtag am 25. November 1965 gefaßten Beschluß, wonach die für Gemeindebedienstete geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften an die der Landesbediensteten anzugleichen sind, um künftig nicht gerechtfertigte Differenzierungen im Dienstrechtsbereich zu vermeiden (siehe hiezu auch Landtagsbeschluß vom 19. Februar 1980, LT-149), wurde dieser Entwurf erstellt. Insbesondere bei den Bestimmungen über die Beschreibung, den Erholungsurlaub und Disziplinarbehörden werden derartige Angleichungen vorgenommen.

Artikel I

Ziffer 1

Der Bund und auch das Land NÖ haben für ihre Bediensteten in einer der letzten Novellen zum Gehaltsgesetz 1956 bzw. zur Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972) die Bestimmungen für die Festsetzung des Stichtages dahingehend geändert, daß auch Tätigkeiten als Fachkraft der Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes nunmehr zu berücksichtigen sind. Somit wird auch eine Angleichung der Bestimmungen des § 4 Abs. 3 GBDO vorgenommen werden.

Ziffer 2 bis 8

Die Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 über die Leistungsfeststellung den Bundesbeamten und jene Bestimmungen der DPL 1972 über die Beurteilung von Landesbeamten wurden einer grundsätzlichen Änderung unterworfen.

In Angleichung an die Bundes- und vor allem an die Landesbestimmungen (DPL 1972) soll nun durch die vorliegende Änderung vorgesehen werden, daß Gemeindebeamte nur zu beschreiben sind, zwei Jahre nach der Aufnahme als Beamter oder zwei Jahre nach Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe. Diese Beurteilung (nur mehr 3 Möglichkeiten wie beim Landesbeamten: über dem Durchschnitt, Durchschnitt, unter dem Durchschnitt) bleibt solange wirksam, bis entweder der Vorgesetzte oder der Beamte selbst eine neuerliche Beschreibung verlangt. Zeiten, in denen keine Arbeitsleistung erbracht wird (z.B. Mutterschafts-Karenzurlaub, Sonderurlaub ohne Bezüge, Dienstfreistellungen gemäß den §§ 95 und 96) sind für die Beschreibung nicht maßgeblich.

Ziffer 9

Mit dieser Formulierung soll ermöglicht werden, daß ein Gemeindebeamter auch zu einem früheren Zeitpunkt bereits der Gemeinde Mitteilung über seinen Austritt geben kann. Bisher endete das Dienstverhältnis vier Wochen nach Einlangen der Austrittserklärung beim Gemeindeamt. Der neue Gesetzestext bringt somit auch für die Gemeinde einen wesentlichen Vorteil (Frage der Nachfolge), Unklarheiten über das Ende eines Dienstverhältnisses werden hiedurch künftig vermieden.

Ziffer 10

Dies ist eine Folge der Ziffer 3.

Ziffer 11

Dies ist eine legistische Berichtigung.

Ziffer 12

Das NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, LGBl. 2002-0, ist mit 1. September 1983 in Kraft getreten. Die in der Anlage C enthaltenen Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung galten bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes über die Personalvertretung der Bediensteten der Gemeinden (Art. III der Wiederverlautbarungskundmachung vom 18. Oktober 1976, LGBl. 2400-0). Daher haben die Hinweise auf die Personalkommission zu entfallen.

Ziffer 13

Diese Bestimmung wurde aufgenommen, um eine klare Aussage über die Berufungsmöglichkeit zu treffen. Bisher hatte die Personalkommission endgültig über die Beschwerde des Beamten gegen die vom Bürgermeister bescheidmäßig ausgesprochene Untersagung der Nebenbeschäftigung zu entscheiden.

Ziffer 14

Siehe Erläuterungen zu Ziffer 12.

Ziffer 15 und 16

Mit der Novelle LGBl. 2400-9 wurde der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß einer Neuregelung zugeführt. Hierbei wurde die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Bestimmung über den Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß während einer Abwesenheit vom Dienst (ausgenommen Erholungsurlaub) nicht übernommen. Da dies bei den Gemeinden zu Unklarheiten bei der Anwendung geführt hat, soll nunmehr eine entsprechende Bestimmung wieder eingefügt werden.

Ziffer 17

Der Begriff "Straßenverbindung" wird nur im § 44a Abs. 1 genannt. Aus diesem Grunde ist die Zitierung des Abs. 3 richtigzustellen.

In Anlehnung an das für Landesbedienstete in der DPL 1972 festgelegte Ausmaß soll im § 44a Abs. 3 der Betrag von S 0,10 auf S 0,40 geändert werden. Dieser Betrag entspricht jenem Betrag des § 178 Abs. 3 DPL 1972 (aufgerechnet auf den Zeitpunkt 1. Juli 1984).

Ziffer 18

Hier handelt es sich um eine Klarstellung, welches Gemeindeorgan für die Gewährung von Gehaltsvorschüssen zuständig ist (gemäß § 35 Abs. 2 Z. 17 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ist nur dann der Gemeinderat zuständig, wenn der Gehaltsvorschuß im einzelnen 3 Monatsbezüge übersteigt).

Ziffer 19

Die Höhe der Jubiläumsbelohnung der Gemeindebeamten entsprach bisher immer jenen Beträgen, die für Bundesbeamte vorgesehen waren. Nunmehr hat der Bund mit der

42. GG-Novelle beschlossen, das Ausmaß der Jubiläumsbelohnungen in zwei Etappen anzuheben. Ab 1. Jänner 1985 wurde für eine 25-jährige Dienstzeit 150 v.H., für eine 40-jährige Dienstzeit 300 v.H. des Dienstbezuges vorgesehen (Das Land NÖ gewährt bereits bei 25 Jahren 240 v.H. und bei 40 Jahren 225 v.H.; außerdem für eine Landesdienstzeit von 30 Jahren 100 v.H. zusätzlich.).

Die vorgesehene Änderung stellt ein Angleichen an die Bundesregelung dar.

Ziffer 20

Der Anspruch auf Wohnungsbeihilfe von monatlich S 30,-- endete zufolge einer bundesgesetzlichen Regelung mit 31. Dezember 1983. Die vorliegende Änderung ist somit eine Folge dieser Gesetzesänderung.

Ziffer 21

Die im § 80 GBDO enthaltenen Beträge der Hilflosenzulage waren bisher an jenen Hundertsatz gebunden, um den sich der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert. Trotzdem hatten einige Gemeinden mit der Anwendung dieser Bestimmung hinsichtlich der tatsächlichen Höhe dieser Zulage Schwierigkeiten. Nunmehr hat der Bund mit der 8. Pensionsgesetz-Novelle mit Wirksamkeit vom 1. März 1985 diese Hilflosenzulage in einem Prozentausmaß des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V festgelegt. Diese Regelung stellt auch eine Erleichterung für die Gemeinden dar. Gegenüber den bisherigen Beträgen tritt hiedurch in der Höhe keine nennenswerte Änderung ein.

Ziffer 22

Das Mindestausmaß an Erholungsurlaub wurde in Österreich generell für alle Dienstnehmer erhöht, so auch für Bundesbedienstete mit 1. Jänner 1984. Das Land NÖ hat für seine Bediensteten ebenfalls rückwirkend mit 1. Jänner 1984 das Ausmaß des Erholungsurlaubes neu festgelegt. In diesem Sinne werden nun auch die Urlaubsbestimmungen für die Gemeindebediensteten entsprechend angepaßt.

Ziffer 23

Die bisherige Bestimmung über den möglichen Wegfall des Zusatzurlaubes wurde seinerzeit vom Dienstrecht der Landesbeamten übernommen. In der DPL 1972 wurde dieser Satz bereits mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 gestrichen. Da auch im Bundesdienstrecht keine derartige Bestimmung enthalten ist, hätte auch im Gemeindedienstrecht dieser Satz zu entfallen.

Ziffer 24 und 25

Der neu eingefügte Abs. 8 entspricht jenen Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (§ 65 Abs. 3) und der DPL 1972 (§ 42 Abs. 7).

Ziffer 26

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 wurde in Anlehnung an Bundes- und Landesregelung auch für NÖ Gemeindebeamte die Möglichkeit geschaffen, im Anschluß an einen Mutterschaftskarenzurlaub einen weiteren Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge zu konsumieren. Da nunmehr bei Bund und Land NÖ diese Sonderurlaube auch für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet werden, wenn der weibliche Beamte die entsprechenden Pensionsbeiträge nachentrichtet, scheint eine gleichlautende Lösung für NÖ Gemeindebeamte gerechtfertigt.

Ziffer 27

Durch die Wiederverlautbarung des Ärztegesetzes wird die Richtigstellung der Zitierung notwendig.

Ziffer 28

Da einige Verwalter von Krankenanstalten dem Dienstzweig 44 angehören, ist eine dem Dienstzweig 56 analoge Bestimmung über den Amtstitel dieser Personen notwendig.

Ziffer 29

Bisher war der Amtstitel eines Verwalters einer aö. Krankenanstalt von der jeweils innegehabten Dienstklasse abhängig (Verwalter, Oberverwalter oder Verwaltungsdirektor). In Entsprechung dem NÖ Krankenanstaltengesetz 1974 wurde in der DPL-Novelle LGBl. 2200-20 für diese Funktion die Bezeichnung "Verwaltungsdirektor" eingeführt. Dies soll nun im Sinne einer einheitlichen Vorgangsweise in Niederösterreich für die NÖ Gemeindekrankenanstalten nachvollzogen werden.

Ziffer 30

Den NÖ Gemeindekrankenanstalten sind fallweise auch Krankenpflegeschulen angeschlossen. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, werden so wie im entsprechenden Dienstzweig in der DPL 1972 die jeweiligen Titel geschaffen.

Ziffer 31

Bezirksverwaltungsbehörden sind die vom jeweiligen Stadtstatut dazu berufenen Organe der Städte mit eigenem Statut und die Bezirkshauptmannschaften. Für die Städte mit eigenem Statut ist die Bildung der Disziplinarcommission im § 120 Abs. 1 GBDO vorgesehen. Für die übrigen Gemeinden ist die Disziplinarbehörde bei der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft zu bilden.

Ziffer 32

Da die Disziplinarcommission in Senaten entscheidet und für die einzelnen Senatsmitglieder gemäß § 123 GBDO Ersatzmitglieder zu bestimmen sind, ist die Bestellung ständiger Stellvertreter der Kommission nicht erforderlich.

Ziffer 33

Es handelt sich um die Verbesserung eines redaktionellen Fehlers.

Ziffer 34

Die bloße Entsendung von Behörden-(Kommissions-)mitgliedern durch eine außerhalb der Verwaltung stehende Institution (z.B. Gewerkschaft, Personalvertretung) vermag nicht die Funktion als Verwaltungsorgan zu begründen. Es ist daher notwendig, die Kommissionsmitglieder durch Verwaltungsakt (Ernennung durch Stadtssenat bzw. Bezirkshauptmann) zu bestellen. Das Vorschlagsrecht soll der Personalvertretung bzw. der Gewerkschaft zukommen.

Ziffer 35

Der Zeitraum für die Bestellung der Disziplinarcommission wird auf 9 Monate erstreckt, da es manchmal nach der Gemeinderatswahl zu Verzögerungen bei der Einrichtung der Gemeindeorgane (Wahlanfechtung) kommt.

Ziffer 36 und 37

Die Disziplinarobercommission soll nicht mehr in Senaten entscheiden. Diese Änderung ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erforderlich.

Ziffer 38 - 41 und 43

Es handelt sich im wesentlichen um eine Angleichung an die entsprechenden Bestimmungen in der DPL 1972.

Ziffer 42

Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Die Senate sollen genauso wie die Disziplinakommission für die gesamte Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates bestellt werden.

Artikel II

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

H ö g e r
Landesrat

B l o c h b e r g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

